**Vereinssatzung der Dartliga-Hohenlohe (DLH)**

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen der Dartliga-Hohenlohe.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall.
3. Die Dartliga-Hohenlohe soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt sie zu ihrem Namen den Zusatz e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist, den Dartsport zu pflegen, und mit anderen Dartclubs auf sportlichem Wege zu verkehren. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Ausübung des Dartsports innerhalb des Vereins, sowie den sportlichen Umgang mit anderen Dartclubs und durch Ausrichtung von Meisterschaften und Turnieren im Dartsport.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für sie satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Übt ein Mitglied im Auftrag oder Dienst des Vereins eine regelmäßige Tätigkeit zur Förderung des satzungsgemäßen Vereinszwecks aus, kann durch Beschlussfassung des Ausschusses eine angemessene Vergütung im Sinne der Ehrenamtspauschale ausbezahlt werden.

## §3 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann jede natürliche Person
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch einen Beschluss des Vereinsvorstandes.
3. Der Vereinsvorstand kann einen Aufnahmeantrag ohne jegliche Begründung ablehnen.
4. Als Aufnahmeantrag sind Mannschaftsmeldungen und Nachmeldungen gültig.
5. Mit Beginn der Mitgliedschaft stimmt das Mitglied der Verarbeitung seiner persönlichen Daten nach Art.7 DSGVO zu.
6. Unterschieden wird zwischen
   - ständige Mitglieder
     - Mitglieder der Vorstandschaft im Sinne des Vereinsrechts
   - natürliche Mitglieder
     - spielberechtigte Mitglieder

## §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

**§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft für die Spieler einer Mannschaft endet automatisch nach Beendigung der Spielsaison. Die Mitgliedschaft der ständigen Mitglieder endet zur jeweiligen Wahlperiode. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

2. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund kann zum Beispiel sein:
   - dass ein Mitglied die Bestimmungen der Satzung, oder die Interessen der Liga grob verletzt.
   - Unsportliches Benehmen gegenüber anderen Mitgliedern der Liga oder auf Veranstaltungen gegenüber anderen Dart-Spielerinnen und Dart-Spielern.

   Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.

4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an nicht voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht wird.

5. Nach BGB § 39 kann jedes Mitglied seine Mitgliedschaft jederzeit kündigen.
   Einbezahlte Meldegelder werden nicht zurückerstattet.

**§6 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied wird zur Beitragszahlung verpflichtet.
2. Die Höhe bestimmt der Vorstand.
3. Der Betrag ist im Voraus zu zahlen.
4. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

**§7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
   - der Vorstand
   - der Ausschuss
   - die Mitgliederversammlung

**§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
   1. dem 1. Vorsitzenden

2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer
5. die Ligaleitung

**2.** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne von § 26 BGB, in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. In jedem Fall ist jedoch der 1. oder 2. Vorsitzende erforderlich. Das weitere Vorstandsmitglied kann jedes beliebige andere Vorstandsmitglied sein.

**3.** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung per Handzeichen gewählt. Auf Antrag von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern findet eine geheime Wahl statt. Wiederwahl ist möglich.

**4.** Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

**5.** Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

**6.** Um eine Rotation in der Vorstandschaft zu gewährleisten werden der 1. Vorsitzende und der Schriftführer in geraden Jahren gewählt. Der 2. Vorsitzende, der Kassierer und die Ligaleitung werden in ungeraden Jahren gewählt. Aus diesem Grunde beträgt die Amtsperiode, der nach in Kraft treten dieser Satzung gewählten und betreffenden Vorstandsmitglieder, nur ein Jahr.

**7.** Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Auslauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Das Ersatzmitglied erhält das volle Stimmrecht.

**8.** Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

**9.** Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist beschränkt. Jegliche Geldgeschäfte oder Spenden größer 3000 € müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

**10.** Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in einfacher Mehrheit.

**11.** Sollte trotz ordnungsgemäßer Einladung zur Vorstandssitzung ein oder mehrere Vorstandsmitglieder nicht erscheinen, können die anwesenden Vorstandsmitglieder trotzdem über Vorstandsaufgaben mit einfacher Mehrheit entscheiden. Es müssen jedoch mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein.

**12.** Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2.Vorsitzende.

**§8.1 Der 1. Vorsitzende**

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er beruft, wenn erforderlich Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen sowie die Mitgliederversammlung ein. Der 1.Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein nach außen hin. Er wird in geraden Jahren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

**§8.2 Der 2. Vorsitzende**

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden. Er wird in ungeraden Jahren auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

**§8.3 Der Schriftführer**

Der Schriftführer fertigt über jede Vorstandssitzung sowie über die Mitgliederversammlung ein Protokoll an. Er ist für das Verlesen des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung auf der nächsten Mitgliederversammlung zuständig. Bei Abwesenheit übernimmt einer der Beisitzer die Protokollierung der Mitgliederversammlung. Bei einer Vorstandssitzung wird dies durch ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied übernommen. Er wird in geraden Jahren für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

**§8.3 Der Kassierer**

Der Kassierer ist für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er ist für das Inkasso der Mitgliedsbeiträge und der Meldegelder zuständig. Der Kassierer führt über die Einnahme und Ausgaben ordnungsgemäß Buch (kann elektronisch erfolgen). Er wird in ungeraden Jahren für die Dauer von 2 Jahren gewählt

**§8.3 Die Ligaleitung**

Die Ligaleitung leitet den Spielbetrieb. Sie ist für die Einhaltung der Spielordnung zuständig und berichtet bei Verstößen an den weiteren Vorstand. Über Disziplinarmaßnahmen entscheidet der Gesamte Vorstand. Die Ligaleitung ist für die Erstellung der Tabellen zuständig. Die Spielpläne werden in Zusammenarbeit mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer erstellt. Die Ligaleitung wird in ungeraden Jahren für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

**§9 Der Ausschuss**

Dem Ausschuss gehören an:

1. der 1.Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzenden
3. der Ligaleitung
   der Kassierer
4. Schriftführer
5. Der Inter- und Pressebeauftragter
6. zwei Beisitzer
7. zwei Kassenprüfer

1. Der Ausschuss ist für die Organisation und Durchführung jeglicher Ligaveranstaltungen verantwortlich. Beim Saisonabschluss obliegt den Mitgliedern die Turnierleitung der einzelnen Turniere. Zwei Mitglieder übernehmen die Mannschaftsanmeldungen

2. Der Ausschussmitglieder die nicht dem Vorstand angehören werden von der Mitgliederversammlung per Handzeichen gewählt. Der Internet- und Pressebeauftragte wird in geraden Jahren gewählt. Die Beisitzer und Kassenprüfern werden jeweils einer in geraden Jahren und der zweite in ungeraden Jahren für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

   Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

3. Der Ausschuss bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

**§9.1 Der Internet- und Pressebeauftragte**

Der Internet- und Pressebeauftragte pflegt die Homepage, moderiert die Beiträge in der offiziellen Facebook-Gruppe der Dartliga-Hohenlohe e.V., pflegt das Profil der offiziellen Facebook-Seite und ist zuständig für den Kontakt mit der lokalen Presse. Er kümmert sich darum das regelmäßig Berichte in den Zeitungen erscheinen. Der Internet- und Pressewart wird in geraden Jahren für die Dauer von 2 Jahr gewählt.

**§9.2 Die Beisitzer**

Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei ihren Aufgaben. Sie wirken bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltungen der Dartliga-Hohenlohe e.V. mit. Ein Beisitzer wird in geraden und der andere Beisitzer in ungeraden Jahren für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

**§9.2 Die Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Berichte zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder. Ein Kassenprüfer wird in geraden und der andere Kassenprüfer in ungeraden Jahren für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

**§10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

   a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
   b) mindestens einmal jährlich,
   c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
   d) wenn die Einberufung von einem Viertel alles Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

2. Der Vorstand hat der vorstehenden unter Abs.1 Buchstabe b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit der Vorlage der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

a) die Genehmigung der Jahresrechnung
b) die Entlastung des Vorstandes
c) die Wahl des Vorstandes
d) die Wahl der weiteren Ausschussmitglieder
e) Satzungsänderungen
f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
g) die Auflösung des Vereins

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen als Nein–Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

7. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

**§11 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung, für den Spielbetrieb und für weitere organisatorischen Angelegenheiten gibt sich der Verein Ordnungen. Erlaß und Änderungen dieser Ordnungen sind vom Vorstand zu beschließen. Jedem Vereinsmitglied muss auf Antrag Einsicht in die Ordnungen gewährt werden.

**§12 Strafbestimmungen**

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder Ordnungen (auch Spielordnung) des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
3. Ausschluss gemäß § 5 der Satzung.

**§12 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die AMSEL – Kontakt Gruppe Schwäbisch Hall.

**§13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.10.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

1. Vorstand Carsten Walther

_____

2. Vorstand Markus Moßhammer

_____

Schriftführer Sebastian Gliem

_____

Kassierer Ralph Schober

_____

Ligaleitung Rolf Reichert

_____